

**Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**S C H I E D S S P R U C H**

In dem Verfahren

nach § 31 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Vorstands des Studierendenrates

– Antragsteller –

auf Feststellung eines ruhenden Mandats von

Amir Tolba und Cosmas Tanzer

– Antragsgegner –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 09.07.2019 beschlossen:

**Das Mandat von Amir Tolba wird für ruhend erklärt.**

**I. Sachverhalt**

Die Antragsgegner sind in der Legislatur 2018-2019 gewählte Mitglieder des Studierendenrates.

Die Antragsgegner waren auf den vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenrates vom 16.04.2019, 30.04.2019, 14.05.2019 und 28.05.2019 nicht anwesend.<sup>1</sup>

Mit seinen Schreiben vom 21.06.2019 beantragte der Antragsteller daher,

die Mandate der Antragsgegner gemäß § 31 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für ruhend zu erklären.

Auf der Sitzung des Studierendenrates vom 25.06.2019 war Cosmas Tanzer wieder anwesend.

Der verbleibende Antragsgegner wurde um eine Stellungnahme gebeten. Er antwortete innerhalb der gesetzten Frist von 5 Tagen nicht.

**II. Entscheidungsgründe**

Der Antrag ist zulässig.

---

<sup>1</sup>Die Protokolle der fraglichen Sitzungen liegen der Schiedskommission zum Beschlusszeitpunkt vor.

Durch die Anwesenheit von Cosmas Tanzer auf der Sitzung am 25.06.2019 hat sich der Grund für die Feststellung seines Mandates als Ruhend erübrigt.

Für den anderen Antragsgegner sind die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfüllt.

Die Feststellung von ruhenden Mandaten ist ein Mittel um die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Studierendenrates zu gewährleisten, da das Gremium dann trotz geringerer Anwesenheit beschlussfähig sein kann.

Dem gegenüber werden durch die Feststellung von ruhenden Mandaten potenziell die Mehrheitsverhältnisse im Studierendenrat verändert. Da innerhalb der gesetzten Frist von dem verbleibendem Antragsgegner keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist nicht davon auszugehen, dass der Antragsgegner unverhältnismäßig in seinen Rechten als Mitglieder des Studierendenrates beschnitten wird.

Das Mandat kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, z.B. auf einer Sitzung des Studierendenrates, wieder aufgenommen werden.

### **III. Nebenentscheidungen**

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates den Antragsgegner\*innen zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

---

Maximilian Weber

---

Franziska Sieron

---

Jan Böhmer